

Gemeinde Otzberg

Ortsteil Lengfeld

Bebauungsplan

„RMV-Bushaltestelle Heydenmühle“

Umweltbericht

Ent-
planungsbüro für städtebau
wurf | g r i e | hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PB90045-P
Bearbeitet: Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	3
1.b	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	5
2.a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und Übersicht über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	5
2.b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	9
2.c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen.....	11
2.d	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans.....	11
2.e	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB.....	11
3	Zusätzliche Angaben.....	12
3.a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	12
3.b	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	12
3.c	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	12
3.d	Referenzliste der Quellen	12

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2a BauGB hat der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs die Aufgabe, die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichts ergibt sich dabei aus der Anlage zu § 2a Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im vorliegenden Umweltbericht ist der Bebauungsplan „RMV-Bushaltestelle Heydenmühle“, Entwurf Oktober 2019 berücksichtigt.

Als rechtliche Grundlage werden nachfolgend aufgelistete Gesetze herangezogen:

- In § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung für Bauleitpläne verwiesen.
- Der § 1a des Baugesetzbuches regelt die Berücksichtigung von Umweltzielen und schreibt in § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB die Erstellung eines Umweltberichts vor.
- In § 2a BauGB wird dargelegt, dass der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im westlichen Bereich der beiden Grundstücke Gemarkung Lengfeld Flur 12 Nr. 47/1 und 47/3 (diese Grundstücke liegen unmittelbar nördlich der Zufahrt zu den verschiedenen Einrichtungen der Heydenmühle) befindet sich derzeit die RMV-Bushaltestelle „Heydenmühle“, wobei diese weder über einen Fahrgastunterstand noch über Einstiegshilfen, wie z.B. Hochborde, verfügt.

Durch diesen Bebauungsplan sollen nunmehr die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um auf straßennahen Flächen, die unmittelbar südlich der o.g. Zufahrt zur Heydenmühle liegen, eine den modernen Anforderungen gerecht werdende Haltestelle, die zudem behindertengerecht ausgestaltet werden soll, errichten zu können.

Folgende wesentliche Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen:

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche – Private Zufahrt
- Verkehrsfläche - Privater Fußweg
- Private Grünfläche – Baumbestand.

1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Aussagen der Fachgesetze:

NATURSCHUTZRECHT

Durch die Aufstellung eines Bauleitplanes werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorbereitet. Dabei regelt der § 18 BNatSchG das Verhältnis zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die §§ 1 und 1a BauGB treffen hierzu nähere Aussagen. So sind nach § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Unmittelbar anzuwenden sind jedoch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) im Zusammenhang mit dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie den gesetzlich geschützten Biotopen. Hier sind die Aussagen des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sowie der § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) besonders zu berücksichtigen. Ebenfalls zu beachten sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne der §§ 32 und 33 BNatSchG.

BODENSCHUTZ

Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert in § 1a Abs. 2 den sparsamen sowie schonenden Umgang mit Grund und Boden. Dieser Forderung wird der Bebauungsplan durch die weitgehende Beanspruchung von bereits bisher befestigten Verkehrsflächen gerecht.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 9 Abs. 1 die Untersuchung von altlastenverdächtigten Flächen und Sanierung von Altlasten als Ziel.

WASSERRECHT

Vorsorgegrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Vermeidung von Verunreinigungen oder von nachteiligen Veränderungen des Grundwassers. Dies beinhaltet gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und § 19 WHG insbesondere auch die

Beachtung des Wasserschutzes in Trinkwasserschutzgebieten. Ziel ist zudem die Sicherung der Grundwasserneubildung durch die Versickerung von Niederschlagswasser.

Grundsatz und Ziel des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ist der Schutz oberirdischer Gewässer. So sind die Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu sichern. In § 14 HWG ist die Ausweisung von neuen Bauflächen und Bauleitplänen im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten unzulässig.

IMMISSIONSSCHUTZRECHT

Ziel ist die Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoff- und Lärmemissionen (DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung, TA-Lärm, TA-Luft).

Aussagen der Fachpläne und sonstigen zu berücksichtigende Vorgaben:

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzberg stellt die Außenbereichsflächen zwischen Nieder-Klingen im Süden und der B 426 im Norden und damit auch den Bereich der Heydenmühle gesamtheitlich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die L 3065 ist als überörtliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Da im Wesentlichen bereits versiegelte Flächen beansprucht werden, kann der Umfang des ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft auf einen äußerst geringen Flächenanteil reduziert werden. Dieser Aspekt berührt auch den Bodenschutz, wobei der vorhandene Gehölzbestand sowie der bestehende Unterwuchs langfristig erhalten bleiben. In Schutzgebiete wird nicht eingegriffen. Auch Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch die Planung nicht zu erwarten. Zudem kann die neue Bushaltestelle „Heydenmühle“ aufgrund ihrer Ausstattung, die den modernen Anforderungen gerecht wird, dazu beitragen, den Anteil der ÖPNV-Nutzer zu erhöhen und den IV-Anteil zu reduzieren (Immissionsschutz).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und Übersicht über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Fläche

Die für die verschiedenen Einrichtungen der geplanten Bushaltestelle benötigten Flächen sind bereits derzeit versiegelt (Asphalt). Lediglich ein geringer Anteil (ca. 40 m²) stellt sich als unversiegelte Wiesenvegetation / Straßenrandbereiche dar. Der im Geltungsbereich vorhandene Gehölzbestand wird aufgrund entsprechender Regelungen - einschließlich seines Unterwuchses - zum Erhalt festgesetzt.

Geologie und Böden

Die Geologie im Bereich des Plangebietes ist gemäß der geologischen Übersichtskarte von Hessen durch Ton und Schluff, oft vermischt mit Steinen, Geröllen und Sand gekennzeichnet. Vorherrschende Böden sind dabei Auengleye aus mehr als 10 dm Auenschluff, -lehm und / oder -ton.

Die durch solche Böden gekennzeichneten Standorte sind lt. Standorttypisierung für die Biotopentwicklung (HLUG 2002) als Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen bei gutem natürlichem Basenhaushalt gekennzeichnet.

Hinsichtlich der Bewertung des Schutzgutes „Boden“ sind insbesondere die Bestimmungen des § 1a BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu nennen. Dies trifft auch für diesen Bebauungsplan zu, da ein Teil des Plangebietes bereits derzeit versiegelt ist und es aufgrund der geplanten Einrichtungen der zukünftigen Bushaltestelle lediglich zu geringfügigen Neuversiegelungen kommt.

Aufgrund des vorgenannten Sachverhalts wird die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut „Boden“ als „**gering**“ eingestuft.

Wasserhaushalt

In der hydrogeologischen Standortkarte von Hessen wird die Grundwasserergiebigkeit des Plangebietes als „gering“ eingestuft. Entsprechend hieraus liegt die Verschmutzungsempfindlichkeit in einem „mittleren Bereich“.

Zur tatsächlichen Situation im Plangebiet bleibt auszuführen, dass es zum überwiegenden Teil bereits stark versiegelt ist bzw. einen hohen Anteil an versiegelten/befestigten Flächen aufweist. Somit sind für diese Bereiche jegliche Bodenfunktionen, wie Speicher-, Regler- und Pufferfunktionen sowie natürliche Ertragsfunktionen verloren gegangen bzw. nur sehr eingeschränkt erfüllt.

Das Plangebiet liegt weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Analog zum Themenkomplex „Boden“ ist auch hier als wesentlicher Wirkfaktor die Versiegelung zu nennen. Unter Zugrundelegung der erläuterten Parameter werden die Beeinträchtigungen des Grundwassers, die mit der Planung verbunden sind, als „**gering**“ eingestuft. Diese Einschätzung resultiert in erster Linie aus dem nur geringfügigen Umfang möglicher zusätzlicher Flächenversiegelungen bzw. aus der Tatsache, dass der vorhandene Baumbestand mit seinem Unterwuchs langfristig gesichert ist.

Klima / Luft

Zur Beurteilung der Klimasituation im Bereich des Plangebietes werden die Aussagen der übergeordneten Planungsebenen herangezogen.

Weder im Landschaftsrahmenplan 2000 noch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzberg sind innerhalb des Plangebietes klimaökologisch bedeutsame Strukturen dargestellt. Erweiternd wurde das Gutachten zum

Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1992 herangezogen, welches für den Themenkomplex „Klima“ weitreichende Darstellungen beinhaltet. Auch in diesem Planwerk werden im Bereich des Plangebietes selbst keine Kaltluftentstehungsgebiete bzw. keine nächtlichen bodennahen Luftströmungen dargestellt.

Durch die Planung werden sich im Vergleich zum derzeitigen Zustand keine spürbaren Veränderungen ergeben. Auch Auswirkungen auf die Lufthygiene sind nicht zu erwarten.

Somit wird die Bedeutung für das Schutzgut „Klima“ als „**gering**“ eingestuft.

Vegetation und Fauna

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die bereits derzeit versiegelten Flächen im Bereich der L 3065 sowie der Zufahrt zu den verschiedenen Einrichtungen der Heydenmühle. Die angrenzenden Gehölzbestände werden einschließlich ihres Unterwuchses zum Erhalt festgesetzt. Somit unterliegt der überwiegende Teil des Plangebietes bereits derzeit einer starken anthropogenen Überprägung und weist die für diesen Landschaftsraum üblichen Vegetationsbestände auf, die augenscheinlich Ubiquisten (weit verbreitete Arten) als Lebensraum dienen.

Resultierend aus der Lage und der Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie seiner angrenzenden Bereiche wird ersichtlich, dass es sich um einen Standort handelt, der eine hohe anthropogene Vorprägung besitzt. Deshalb wird die Bedeutung der Flächen innerhalb des Gebietes für das Schutzgut „Vegetation und Fauna“ als „**gering**“ eingestuft.

Landschaftsbild

Aufgrund der vorhandenen baulichen Nutzungen ist das Plangebiet hinsichtlich von Orts- und Landschaftsbild vorgeprägt. So liegt es zwar abgesetzt von der bebauten Ortslage von Nieder-Klingen im Außenbereich. Gleichzeitig können die auf den Grundstücken Flur 12, Nr. 63, 64/1 und 65/1 sowie die westlich der L 3065 vorhandenen Gehölzbestände mit den sonstigen in diesem Bereich bestehenden Grünbereichen gesamtheitlich dazu beitragen, insbesondere die baulichen Einrichtungen der Heydenmühle umfassend in westlicher Richtung optisch abzuschirmen.

Da das Plangebiet bereits derzeit weitgehend anthropogen vorgeprägt ist, wird seine Bedeutung im Rahmen der schutzgutorientierten Betrachtung für den Bereich „Landschaftsbild“ als „**gering**“ eingestuft.

Schutzgebiete

Weder das Plangebiet noch die umgebenden Bereiche liegen in einem Landschaftsschutzgebiet oder einem Natura 2000-Schutzgebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet), sodass sich diesbezüglich keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder Schutzzwecken von Schutzgebieten ergeben. Vor diesem Hintergrund wird deshalb die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut „Schutzgebiete“ als **„gering“** eingeordnet.

Mensch und Kulturgüter

Das Schutzgut „Mensch“ bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungs- und Freizeitnutzung zu beurteilen.

Hinsichtlich der Funktionen im Bereich der Erholungs- und Freizeitnutzung bedarf es aufgrund der vorhandenen Nutzungen sowie der Lage des Plangebietes keiner vertiefenden Betrachtung. So werden durch die Planung keine Flächen entzogen oder beansprucht, die für die Öffentlichkeit wesentliche Aufgaben und Funktionen der naturgebundenen Erholungs- und Freizeitnutzung wahrnehmen. Aufgrund der Lage des Plangebietes und der zukünftig zulässigen Nutzungen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen in Form von schädlichen Immissionen auf schutzbedürftige Nachbarschaften zu rechnen.

Hinsichtlich des Themenkomplexes „Kulturgüter“ bleibt auszuführen, dass innerhalb des Plangebietes keine Einzeldenkmäler oder Gesamtanlagen vorhanden sind. Auch das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist nicht bekannt. Lediglich der polygonal geschlossene Hof der Heydenmühle, der ca. 60 m östlich der zukünftigen Haltestelle liegt, ist als Einzeldenkmal eingestuft.

Durch die Planung werden keine erheblichen zusätzlichen Belastungen hinsichtlich der Faktoren „Lufthygiene“, „Erschütterung“, „Licht“ sowie „Strahlung und Klima“ vorbereitet. Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder sonstige denkmalgeschützte Bereiche sind nicht erkennbar bzw. gegeben. So wird die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut „Mensch und Kulturgüter“ als **„gering“** eingeordnet.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern des Plangebietes, die bei der schutzgutbezogenen Betrachtung nicht berücksichtigt würden, sind nicht erkennbar.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung müsste die bisherige Bushaltestelle weiter genutzt werden. Sinnvolle alternative Standorte werden nicht gesehen, da auch diese direkt an der L 3065 liegen müssten, dann aber in einer wesentlich größeren Entfernung zur Heydenmühle. Dies würde jedoch zu einer wesentlichen Reduzierung der Attraktivität dieser Einrichtung führen (Einschränkung der fußläufigen Erreichbarkeit).

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch diesen Bebauungsplan soll auf bereits derzeit weitgehend asphaltierten Flächen (L 3065) eine behindertengerecht ausgestaltete Bushaltestelle errichtet werden (vgl. hierzu auch Kap. 1.a).

Die Auswirkungen auf die Naturgüter sind damit wie folgt abzuschätzen:

Fläche

Da weitgehend auf bereits versiegelte Flächen der L 3065 zurückgegriffen werden kann, können somit sonstige Freiflächen im Nahbereich der zukünftigen Haltestelle von Versiegelungen freigehalten werden.

Geologie und Böden

Durch die Planung werden weitgehend bereits derzeit versiegelte Flächen für die Neuanlage einer Bushaltestelle herangezogen. Somit sind Auswirkungen auf das Schutzgut „Geologie und Böden“ oder großräumig wirksame Folgen nicht zu erwarten.

Wasserhaushalt

Da geplant ist, dass, wie bereits derzeit, das in diesen Bereichen anfallende Niederschlagswasser auch weiterhin dezentral zu versickern, ist nur von sehr geringen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszugehen.

Klima / Luft

Da lediglich weitgehend bereits derzeit versiegelte Bereiche bauplanungsrechtlich abgesichert werden, sind selbst kleinräumige Veränderungen mit klimatischer Wirksamkeit angesichts der Lage des Plangebiet, zudem angrenzend an gehölzbestandene Flächen, als unbedeutend anzusehen. Auch werden durch die Planung weder Kalt- noch Frischluftbahnen unterbrochen.

Da es sich nur um eine Verlagerung einer Bushaltestelle handelt, ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf die Luftbelastungen des Raumes zu rechnen. Das gleiche gilt auch für den Aspekt „Erschütterungen“, „Licht“, „Wärme“ und „Strahlung“:

Vegetation und Fauna

Da es sich lediglich um eine Verlagerung einer vorhandenen Bushaltestelle handelt, wird sich das von dieser zukünftigen Einrichtung ausgehende Störpotential gegenüber der derzeitigen Situation nicht erkennbar verändern.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf die Vegetation allenfalls kleinräumig zu sehen. So werden die vorhandenen Gehölzbestände im Bereich der Grundstücke Flur 12 Nr. 63, 64/1 und 65/1 zum Erhalt festgesetzt.

Landschaftsbild

Da lediglich ein Bushaltestellenstandort geringfügig verlagert wird, der zudem durch die im Bereich der Heydenmühle vorhandenen Gehölzbestände optisch abgeschirmt wird, können auch zukünftig Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgeschlossen werden

Dem Inhalt der vorhandenen Gehölzbestände im Bereich der Grundstücke Flur 12, Nr. 63, 64/1 und 65/1 kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Schutzgebiete

Durch die Planung werden keine Landschaftsschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) berührt.

Mensch und Kulturgüter

Da die geplante Bushaltestelle behindertengerecht ausgebaut werden soll, trägt diese Maßnahme somit zur Erhöhung der Attraktivität dieser Einrichtung bei.

Risiken für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder für die Umwelt, z.B. Unfälle oder Katastrophen, sind im Zusammenhang mit dieser Planung nicht erkennbar.

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht gegeben und bedarf somit keiner weiteren Betrachtung.

Das benachbart zum Plangebiet gelegene Einzeldenkmal (Teile der Heydenmühle) wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen

Auswirkungen der Planung auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern, die bei der obigen Betrachtung nicht erfasst würden, sind nicht erkennbar.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Im Hinblick darauf, dass durch diesen Bebauungsplan lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft in einem Umfang von ca. 40 m² vorbereitet werden, werden keine ausgleichenden Maßnahmen festgesetzt. So können die bisher als Bushaltebuchten genutzten Flächen im westlichen Randbereich der Grundstücke Flur 12 Nr. 47/1 und 47/3 zukünftig entsiegelt werden. Die vorhandenen Gehölzbestände im Bereich der Grundstücke Flur 12, Nr. 63, 64/1 und 65/1 werden zum Erhalt festgesetzt.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der eingesetzten Techniken und Stoffe

Spezielle technische Verfahren oder Stoffe wurden bei der Umweltprüfung nicht eingesetzt. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine relevanten Schwierigkeiten aufgetreten.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Eine spezielle Überwachung der Auswirkungen bei der Umsetzung des Bauleitplans oder sonstige Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Umweltfaktoren sind nicht vorgesehen. Angesichts des geringen Umfangs solcher Auswirkungen wird dies allerdings auch nicht für erforderlich erachtet.

2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Da die geplante Bushaltestelle auch weiterhin im Nahbereich der Heydenmühle errichtet werden soll, kommen alternative Standorte nicht in Frage. So würde ein von dieser Einrichtung weitgehend abgerückter Standort zu wesentlichen Einbußen hinsichtlich ihrer Attraktivität führen (Einschränkung der fußläufig zumutbaren Erreichbarkeit).

2.e Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach diesem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben (Verkehrsflächen, Bushaltestelle) für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären, sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar, sodass dieser Aspekt keiner weiteren Betrachtung bedarf. Andererseits muss der Eigentümer der betroffenen Flächen ohnehin im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in regelmäßigen Abständen die betroffenen Gehölze kontrollieren und ggf. Arbeiten zur Sicherung der Bäume durchführen.

3 Zusätzliche Angaben

3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Spezielle technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht eingesetzt. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine relevanten Schwierigkeiten aufgetreten.

3.b Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Eine spezielle Überwachung der Auswirkungen bei der Umsetzung des Bauleitplans oder Maßnahmen hinsichtlich der verschiedenen Umweltfaktoren sind nicht vorgesehen. Angesichts des geringen Umfangs solcher Auswirkungen wird dies allerdings auch nicht für erforderlich erachtet.

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Bushaltestelle „Heydenmühle“ soll behindertengerecht ausgebaut werden. Dazu werden weitgehend bereits derzeit versiegelte Flächen der L 3065 herangezogen. Die im Bereich der Grundstücke Flur 12, Nr. 63, 64/1 und 65/1 vorhandenen Gehölzbestände einschließlich des Unterwuchses werden zum Erhalt festgesetzt.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen im Plangebiet sowie auf den benachbarten Flächen sind hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter, wie „Boden“, „Wasser“, „Klima“ oder „Mensch“, nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

3.d Referenzliste der Quellen

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzberg,
- Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000,
- Standortkarten von Hessen, z.B. Hydrogeologische Karte, natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung, Hess. Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
- Geologische Übersichtskarte von Hessen, Hess. Landesamt für Bodenforschung,
- Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene, Südteil, Hess. Landesamt für Bodenforschung,
- Lageplan Haltestelle Nr. 27, Büro Krebs+Kiefer, Darmstadt, im Auftrag der DADINA (April 2019)